

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Verordnung vom 26.02.1842 publ. 30.03.1842

chen, wo daher auch der Gebrauch des Stempelpapiers bisher nicht Statt fand, soll der Anwalt oben auf der ersten Seite (bei Proceß-Schriften oben über dem Rubrum) die Qualität der Sache, welche ihre Kostenfreiheit begründet, anführen, z. B. Armensache, Creditsache, Deservitklage, Klage des Auktionsverwalters ic. Unterbleibt dieses, so wird der Anwalt in eine Brüche von 2 bis 5 Rthlr. genommen, und er haftet für jeden Schaden, welcher etwa dadurch entsteht, daß dann Kosten auf Jemanden notirt werden, welcher in einer solchen Sache die Freiheit von den Gerichtskosten genießt.

5) Entstehen durch eine bei einem Gerichte nachgesuchte Verfügung baare Auslagen, so ist das Gericht befugt, vor Abgabe dieser Verfügung den Betheiligten die Einlieferung einer dem Betrage der zu erwartenden Auslage entsprechenden Geldsumme aufzugeben.

8) Landesherrliche Verordnung vom 26. Febr., publ. den 30. März 1842.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ic. ic.

Thun kund hiemit:

Einführung des
Instituts der

daß Wir beschlossen haben, durch die Anstellung von Special-Superintendenten ein neues

Institut zur Beförderung des kirchlichen Lebens ^{Special-Superintendenten.} und des Volksschulwesens, so wie zur Unterstützung der Kirchen- und Schuldiener bei der Erfüllung ihres wichtigen Berufes zu gründen, und demnach verordnen, wie folgt:

§. 1.

In jedem der Kreise Oldenburg, Neuenburg, Ovelgönne, Delmenhorst und Zeven soll ein evangelischer Geistlicher als Superintendent mit der speciellen Aufsicht über die evangelischen Kirchen und Schulen seines Kreises beauftragt sein.

Die evangelischen Kirchen und Schulen im Kreise Wechta sollen bis weiter dem Superintendentur-Kreise Delmenhorst angehören.

§. 2.

Die Wirksamkeit der Special-Superintendenten ist in der angehängten Instruction näher bestimmt, nach welcher Alle, die es angeht, sich gebührend zu richten haben.

§. 3.

Für den Superintendenten des Kreises Zeven bleibt bis weiter die ihm unter dem 7. October 1836 ertheilte Instruction in Kraft.

§. 4.

Die Kosten der von den Superintendenten regelmäßig vorzunehmenden Visitationen der Kirchen und Schulen haben die Kirchengemeinden zu tragen; die übrigen Kosten übernimmt die Herrschaftliche Casse.

Wir vertrauen nicht nur zu den Pastoren und Schullehrern Unsers Landes, sondern zu allen Unsern Unterthanen, daß sie die Landesväterlichen Absichten, welche Uns bei der Gründung dieses Instituts geleitet haben, dankbar anerkennen, und dieselben, so viel an ihnen ist, zu befördern treu und ernstlich beflissen sein werden.

Urkundlich Unserer u.

I n s t r u c t i o n

für die Special-Superintendenten des Herzogthums Oldenburg.

§. 1.

Dem Superintendenten ist die specielle Aufsicht über die Kirchen und Schulen, so wie über die Geistlichen, Candidaten, Organisten, Küster und Schullehrer seines Kreises anvertraut.

Er hat durch Anwendung zweckdienlicher Mittel sich davon zu versichern, daß die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung in Kirchen und Schulen erhalten, und von jedem Diener derselben sein Amt treu verwaltet werde. Den Zweck dieser Anstalt fest im Auge haltend, soll er die Beförderung christlicher Erkenntniß und Frömmigkeit, so wie der Volksbildung überhaupt sich angelegen sein lassen, und durch Unterricht und Beispiel, durch Anregung und Un-

terstützung, durch Lob und Tadel die Diener und Schulen seines Kreises zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten ermuntern.

§ 2.

Der Superintendent ist daher verpflichtet, auf die Ausarbeitung und den Vortrag seiner Predigten, auf die öffentlichen, mit der Jugend anzustellenden Catechisationen, so wie auf jeden Theil der Verwaltung seines Amtes als Pfarrer und Seelsorger eine um so größere Sorgfalt zu wenden, weil die Geistlichen seines Kreises ihn als ihr Vorbild betrachten werden. Auf gleiche Weise muß er für seine eigne wissenschaftliche Fortbildung sorgen und den Stand der Theologie und ihrer Literatur, nicht bloß des practischen Theils, nie aus dem Auge verlieren, um auch in dieser Hinsicht Rathgeber und Führer der zunächst zu ihm gewiesenen Geistlichen zu sein. Endlich wird er sich um so mehr angelegen sein lassen, den Predigern und Schullehrern durch einen untadelhaften und erbaulichen Wandel vorzuleuchten, da der Erfolg seiner gesammten Wirksamkeit davon abhängt.

§. 3.

Mit den Pastoren und Candidaten seines Kreises soll der Superintendent genau bekannt zu werden suchen, um auf ihr Fortschreiten in der wissenschaftlichen und practischen Ausbildung, auf ihre sittliche Veredelung und die Belebung

ihres Eifers für ihren wichtigen Beruf mit Erfolg einwirken zu können.

Die Gelegenheit, zu dieser nähern Bekanntschaft mit den unter seiner Aufsicht stehenden Personen zu gelangen, wird sich ihm nicht bloß bei officiellen Veranlassungen darbieten, und je sorgfältiger und treuer er dieselbe benützt, desto inniger und segensreicher wird das gegenseitige Verhältniß sein, desto zuversichtlicher kann er auf Vertrauen und willige Folgsamkeit rechnen.

§. 4.

Der Superintendent soll darauf sehen, daß von den Geistlichen seines Kreises das Wort Gottes nach dem Inhalte der heiligen Schrift, und nach Anleitung der augsburgischen Confession, lauter und rein gepredigt, und die Sacramente nach göttlicher Ordnung, der heiligen Schrift und angeführter Confession gemäß, administrirt werden, und daß die Pastoren nicht nur den Pflichten ihres Berufes überhaupt, sondern auch der Kirchenordnung und allen sich darauf beziehenden Gesetzen und Vorschriften treulich nachkommen.

§. 5.

Die Superintendenten der Kreise Neuenburg und Dvelgönne haben für die ungeschmälerte Aufrechthaltung der Landesherrlichen *jurium episcopaliū circa sacra* in Barel, resp. Seefeld gebührend Sorge zu tragen.

§. 6.

Der nächste Vorgesetzte des Superintendenten ist der General-Superintendent. Mit diesem hat er sich in steter Relation zu erhalten, ihm auf Verlangen über seine eigene amtliche Wirksamkeit, so wie die der ihm untergebenen Kirchen- und Schuldiener zuverlässige Auskunft zu geben, in Angelegenheiten, wo er selbst zweifelhaft ist, bei ihm anzufragen, und seine Anweisungen sich zur Nachachtung dienen zu lassen.

§. 7.

Der Superintendent visitirt sämtliche Kirchen und Schulen seines Kreises in einem Zeitraum von vier Jahren (in der vom Consistorium zu bestimmenden Folge), jedoch ohne Mitwirkung des Advocatus piarum causarum und der Amtmänner, da diese Visitation hauptsächlich auf die eigentlich geistlichen und auf die Schulangelegenheiten sich erstreckt.

§. 8.

Diese Visitationen werden zwischen der Saat- und Aerntezeit vorgenommen; zuvor berichtet jedoch der Superintendent darüber jedesmal an das Consistorium mit Angabe der für jede Gemeinde gewählten Tage, und zeigt den Pastoren die bevorstehende Visitation in einem Rundschreiben an.

Am Sonntage zuvor, oder, wenn die Visitation auf die ersten Wochentage angelegt ist,

acht Tage früher, wird sie der Gemeinde von der Kanzel angekündigt; diese Ankündigung wird am ersten Visitationstage der Gemeinde durch das Geläute der Glocken in Erinnerung gebracht.

Der Gottesdienst wird ganz so, wie bei der General=Kirchenvisitation gehalten.

Die Predigt=Texte bestimmt der Superintendent. Eine Abschrift der Predigt ist demselben einzureichen.

§. 9.

Die Visitation sämmtlicher Schulen der Gemeinde wird vom Superintendenten an Ort und Stelle gehalten, und zwar unter Zuziehung des Pastors. Es ist insbesondere auch darauf zu achten, ob die bei der letzten Visitation oder sonst erteilten Winke und Belehrungen gehörig befolgt sind. Auch hat der Superintendent bei dieser Gelegenheit sich zu vergewissern, ob die Pastoren die vorgeschriebenen Schulbesuche regelmäßig vornehmen, und sie nöthigenfalls daran zu erinnern.

Jedem Schullehrer ist in Gegenwart des Pastors, den Hülfslehrern auch im Beisein des Hauptlehrers, ein Urtheil über den Werth ihrer Leistungen, wie sie in der Visitation sind befunden worden, unter angemessenen Ermahnungen und Belehrungen, oder mit dem verdienten Lobe zu ertheilen.

§. 10.

Da aber der Superintendent die Aufnahme und das Gedeihen des Volksschulwesens als einen überaus wichtigen Theil der ihm gestellten Aufgabe zu betrachten hat, so wird er sich nicht auf den mit den Visitationen verbundenen Besuch der Schulen seines Kreises beschränken, sondern von Zeit zu Zeit unangemeldet die eine oder andere, sei es unter Zuziehung des Pastors oder ohne dieselbe, wie er es in jedem einzelnen Falle angemessen findet, besuchen, und so die Thätigkeit der Lehrer beleben und die Wirksamkeit der Pastoren als Schulinspectoren unterstützen.

§. 11.

Bei der Visitation ist auch die Pfarr-Registratur nachzusehen, und sind etwaige Mängel dem Pastor bemerklich zu machen. Auch sind die Kirchenbücher (die Verzeichnisse der Getauften, Confirmirten, Copulirten, Begrabenen und Confitenten), so wie das Buch, in welches die Rescripte und Erlasse eingetragen werden, zu revidiren, und jedes derselben ist mit dem Vidi des Superintendenten zu versehen.

§. 12.

Es ist zu wünschen und wird daher erwartet, daß der Superintendent, so weit es seine anderweitigen Geschäfte erlauben, von Zeit zu Zeit, und zwar unangemeldet, dem Gottesdienste

in den Kirchen seines Kreises beizuhne. Findet dann die Austheilung des heiligen Abendmahls oder eine andere religiöse Handlung in der Kirche Statt, so wird der Superintendent auch dabei zugegen sein.

Sein Urtheil hat der Superintendent gegen die Pastoren auf der Stelle in einer vertraulichen Mittheilung auszusprechen, und im Falle des Tadelns ihnen Rathschläge zur Ablegung oder Vermeidung der wahrgenommenen Fehler zu geben.

§. 13.

Nach beendigter Visitation, und zwar vor dem ersten August, hat der Superintendent einen ausführlichen, eigenhändig geschriebenen Bericht über den Zustand der visitirten Kirchen und Schulen, so wie über das Resultat seiner Untersuchung in Hinsicht auf alle in der Instruction bezeichneten Gegenstände an das Consistorium zu erstatten, die befundenen Mängel, unter Bezugnahme auf frühere Berichte, anzumerken, und, wo möglich, geeignete Mittel zur Abhülfe in Vorschlag zu bringen.

Diesem Berichte sind auch die von den Pastoren eingelieferten Predigten beizulegen, mit einem motivirten Urtheil, auch über Vortrag, Anstand, Gebrauch des Concepts, so wie über das, was etwa bei der Verwaltung anderer kirchlichen Handlungen beobachtet ist.

§. 14.

Etwa drei bis vier Wochen nach Einsendung der Berichte findet eine Zusammenkunft der Special-Superintendenten in Oldenburg Statt, um Theils diese kirchlichen Beamten durch den persönlichen Verkehr einander immer näher zu bringen, Theils um die Abstellung oder Anordnung dessen zu bewirken, was auf dem Wege der Correspondenz nicht leicht beseitigt oder zu Stande gebracht werden könnte.

§. 15.

Der Superintendent führt die Aufsicht über die in seinem Kreise sich aufhaltenden, in die Candidatenliste des Consistoriums aufgenommenen Candidaten des Predigtamtes.

Der Gegenstand dieser Aufsicht ist nicht nur der Lebenswandel der Candidaten, sondern auch ihr Fortschreiten in der wissenschaftlichen Ausbildung und in der practischen Vorbereitung auf das evangelische Lehramt. Daher hat der Superintendent darauf zu achten, daß die Candidaten der im §. 3. der Anweisung vom 14. Aug. 1838 gegebenen Vorschrift nachkommen; wie denn auch die im §. 4. angeordneten Arbeiten künftig an ihn abzuliefern, und von ihm mit einer kurzen Kritik an den General-Superintendenten und zwar spätestens 6 Wochen nach dem Termine der Ablieferung einzusenden sind.

Der Superintendent hat auch die Einrichtung zu treffen, daß er die in seinem Kreise sich aufhaltenden Candidaten, sei es in seiner oder in einer fremden Kirche, von Zeit zu Zeit predigen und catechisiren hört, um nicht nur über ihre Tüchtigkeit berichten, sondern ihnen auch zur weitem Ausbildung die erforderliche Anleitung geben zu können.

§. 16.

Die Aufsicht des Superintendenten erstreckt sich, im Allgemeinen auch auf die fremden, im Kreise der Superintendentur etwa als Hauslehrer sich aufhaltenden Candidaten, sie mögen mit der Licentia concionandi versehen sein oder nicht, so wie auf die jungen Theologen, die von der Universität zurückgekehrt, aber noch nicht tentirt sind. Haus- und Privatlehrer, die nicht von dem Consistorium unter die Zahl der Candidaten aufgenommen sind, bedürfen einer schriftlichen Erlaubniß des General-Superintendenten, die bei jedem Wechsel ihrer Station erneuert werden muß.

§. 17.

Obgleich die als Hülfslehrer, Substituten oder Hauslehrer beschäftigten Seminaristen zunächst unter der Leitung des Ortspredigers stehen, so hat der Superintendent doch auch über diese die Aufsicht. Halbjährlich, innerhalb vier Wochen nach dem Schlusse jedes Semesters,

haben die Pastoren ein Zeugniß über Verhalten und Tüchtigkeit dieser jungen Männer, so wie die von diesen vorschriftsmäßig gelieferten Arbeiten mit einer Kritik derselben, an den Superintendenten einzusenden, der sie mit seinen Bemerkungen an den Seminardirector befördert.

§. 18.

Bringt der Superintendent in Erfahrung, daß in Leihbibliotheken oder Lesezirkeln Bücher Eingang gefunden haben, welche den christlichen Glauben oder die Sittlichkeit gefährden, oder geben die in seinem Kreise erscheinenden Volkskalender solchen Anstoß; so hat er darüber ungesäumt an das Consistorium zu berichten, welches die erforderlichen Maßregeln treffen oder veranlassen wird.

§. 19.

Wenn ein Geistlicher, Schullehrer, Organist oder Küster durch sein Leben Anstoß giebt, oder durch Unfleiß oder Leichtsinns seine Amtspflicht vernachlässigt, so soll der Superintendent bei Amtsbrüdern mit Ermahnungen und Warnungen, bei anderen Personen, nach Umständen, auch mit Verweisen eintreten, wenn aber dieses nicht fruchten sollte, so wie in wichtigen Fällen sofort, deshalb an den General-Superintendenten berichten.

§. 20.

Im Fall des Absterbens eines Pastors hat der Superintendent sofort wegen Einrichtung der Vicarie in der verwaifeten Gemeinde durch die zunächst benachbarten Pastoren das Erforderliche anzuordnen und darüber an den General-Superintendenten zu berichten. Die Kirchenbücher hat derselbe sofort nach dem Ableben des Pastors dem Beichtvater des Verstorbenen einhändigen zu lassen.

Das Ableben eines Organisten und Küsters, so wie jedes definitiv angestellten Lehrers, hat der Superintendent dem General-Superintendenten, den Tod eines provisorischen Lehrers dem Seminardirector ungesäumt anzuzeigen, wobei, wenn es möglich ist, zugleich Vorschläge wegen Vertretung durch Substituten zu machen sind.

Wenn durch Krankheit oder andere Umstände Aushülfe für einige Zeit nöthig wird, so ist darüber an den General-Superintendenten, respective den Seminardirector Bericht zu erstatten und das etwa Thunliche und Wünschenswerthe in Vorschlag zu bringen.

In Ansehung der ihnen untergeordneten Kirchen- und Schulbedienten haben die Pastoren dem Superintendenten ungesäumt die erforderliche Anzeige zu machen, um ihn zu der hier vorgeschriebenen Berichterstattung in Stand zu setzen.

§. 21.

Die Einführung der Pastoren kommt zwar dem General-Superintendenten zu; jedoch kann er in Verhinderungsfällen den Superintendenten damit beauftragen. In jedem Falle hat dieser unmittelbar nach der Einführung eines Pastors demselben die Kirchenbücher und die gesammte Pfarr-Registratur zu übergeben, und davon unter Einsendung des darüber aufgenommenen Protocolls, dem Consistorium berichtliche Anzeige zu machen.

§. 22.

In Ansehung der Urlaubsertheilung giebt die Verordnung vom 3. April 1830 die Norm, in deren Anwendung:

- 1) der Superintendent sich mit eigenen Urlaubsgesuchen an den General-Superintendenten zu wenden hat, welcher
 - a. zu Reisen innerhalb Landes, bis zu vier Wochen, und
 - b. zu Reisen ins Ausland bis zu dreimal 24 Stunden,

Urlaub ohne Vorfrage zu ertheilen ermächtigt ist, in anderen Fällen aber die Landesherrliche Bewilligung zu bewirken hat;

- 2) den Geistlichen seines Kreises der Superintendent, so wie den niederen Kirchendienern und Schullehrern seines Kirchspiels der Pastor, einen achttägigen Urlaub innerhalb Landes



bewilligen kann, der jedoch, wenn er dreimal 24 Stunden übersteigt, dem General-Superintendenten respective dem Special-Superintendenten anzuzeigen ist;

3) in allen andern Fällen das Urlaubsgesuch durch den Superintendenten, respective den Pastor und den Superintendenten, an den General-Superintendenten geht, der es nach Verschiedenheit der Fälle, wie ad 1) entweder selbst bewilligt oder dem Landesherrn zur Bewilligung vorlegt;

4) zu einer Abwesenheit von 24 Stunden es, unter der Voraussetzung, daß für diese Zeit keine besondere Verpflichtung zu einem bestimmten Dienstgeschäfte vorliegt, nur einer vorgängigen Anzeige bei dem Vorgesetzten bedarf; Superintendenten und Pastoren, welche außerhalb des Wohnorts des General-respective Special-Superintendenten wohnen, jedoch unter gleicher Voraussetzung und Bedingung, auf ihre Verantwortlichkeit, bis zu 3 Tagen ohne Urlaub abwesend sein können.

Wo er es nöthig findet, hat der Superintendent, respective Pastor, eine Vertretung des Beurlaubten in seinen Amtsgeschäften einzurichten, respective zu veranlassen.

§. 23.

Die Pastoralfunctionen in seiner Gemeinde hat der Superintendent ferner, wie bisher, wahrzu